

freiheit würde es «angesichts der denkbaren Motivationen an greifbaren Massstäben fehlen».¹⁹² Diese These von der Rechtsfreiheit des Gnadensaktes geht auf das überkommene Verständnis der Gnade zurück. Als «ausserrechtliches Phänomen» kann sie nicht «selbst wieder dem Recht unterworfen sein»¹⁹³ oder, wie das deutsche Bundesverfassungsgericht formuliert,¹⁹⁴ «nicht an bestimmte normative Voraussetzungen» gebunden sein.

3. Verfahren

Der Verfahrensweg eines Gnadengesuchs richtet sich nach § 256 StPO.¹⁹⁵ Im Regelfall wird ein Gnadengesuch beim Landgericht eingereicht und von diesem an das Obergericht weitergeleitet. Dieses kann, wenn das Gnadengesuch unbegründet ist, es «sogleich» zurückweisen.¹⁹⁶ Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Begründetheit zwischen diesen beiden Gerichten oder bei Verfahrensverletzungen kann sich der Gesuchsteller an den Obersten Gerichtshof wenden, der ein Beschwerderecht ausdrücklich bejaht hat.¹⁹⁷ Insoweit sichert ihm Art. 43

Missbrauch des Gnadensrechtes im Sinne einer verfassungswidrigen Anwendung nach der «gegenwärtigen Rechtslage» aus. Günther Winkler, *Begnadigung und Gegenzeichnung*, S. 84 meint, «dass die Ausübung des Gnadensrechtes an und für sich nicht zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann. Sie kann sogar die Aufhebung einer gerichtlich verfügten Beschränkung von Grundrechten zur Folge haben.»

192 BVerfGE 25, 352 (362 f.). Auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil vom 27. Mai 1983 der Ansicht, dass es für eine sinnvolle gerichtliche Nachprüfung an inhaltlichen Massstäben fehlt, da dem geltenden Recht weder Voraussetzungen zu entnehmen seien, unter denen der Gnadenträger begnadigen müsse, noch Zwecke und Gesichtspunkte, an denen er seine Entscheidung zu orientieren habe. Hier wiedergegeben nach Christian Mickisch, *Gnade im Rechtsstaat*, S. 163.

193 Hermann Huba, *Gnade im Rechtsstaat*, S. 118.

194 BVerfGE 25, 352 (361).

195 Vgl. Beschluss des F.L. OGH vom 30. Mai 1983, Vr 30/777–182, LES 1984, S. 96 (97 ff.) und Karl Kohlegger, *Das Gnadensrecht des Landesfürsten*, S. 139 ff., wobei darauf hinzuweisen ist, dass in der Zwischenzeit die Strafprozessordnung neu gefasst und § 236 durch § 256 ersetzt worden ist. Siehe schon vorne S. 342 Fn. 171.

196 Vgl. § 256 Abs. 1 StPO. Zur verfahrensrechtlichen Regelung siehe Günther Winkler, *Begnadigung und Gegenzeichnung*, S. 15 ff.

197 Vgl. Karl Kohlegger, *Das Gnadensrecht des Landesfürsten*, S. 141.